

Partizipation durch Verfahren – Verbesserung der Öffentlichkeitsbeteiligung auf Grundlage der gesetzlichen Regelungen –

Andrea Versteyl

1.	Bestandsaufnahme.....	52
1.1.	Rechtliche Vorgaben für den Erörterungstermin.....	53
1.2.	Vorschläge für die Modifikation.....	54
1.2.1.	Absehen vom Erörterungstermin im Rahmen des Ermessens der Behörde.....	54
1.2.2.	Abschaffung des Erörterungstermins.....	54
1.2.3.	Alternative Beteiligungsmodelle.....	55
1.2.4.	Einschaltung privater Projektmanager.....	56
1.2.5.	Mediation statt Erörterung?.....	57
1.3.	Vorschläge für eine frühzeitigere Öffentlichkeitsbeteiligung.....	57
1.3.1.	Vorerörterung.....	57
1.3.2.	Vorerörterung im Scoping-Termin.....	59
2.	Möglichkeiten der Öffentlichkeitsbeteiligung.....	60
3.	Fazit.....	61

Partizipation ist nicht lediglich Merkmal einer demokratischen Ordnung sondern das Prinzip aller Politik überhaupt.¹ Sie bedarf jedoch zugleich der Legitimation durch das Recht, genauer der Legitimation durch Verfahren. Das 1969 erschiene gleichnamige Werk des Bielefelder Soziologen Niklas Luhmann: *Legitimation durch Verfahren*² stand schon damals im Verdacht, einer rein technokratisch, nicht durch Werte legitimierten Demokratie das Wort zu reden. Tatsächlich zeigt Luhmann in bis heute gültiger Weise, dass Legitimation, d.h. Begründung und Rechtfertigung, nicht ohne und nicht außerhalb von – die Rechte Dritter wahren – Verfahren möglich ist.

An diese Einsicht muss erinnert werden, wenn Ereignisse wie Stuttgart 21 und Verfahren wie Flughafenerweiterung Frankfurt, Flughafen Schönefeld, zahlreiche Kraftwerksplanungen und industrielle Tierhaltungsanlagen Anlass für die Forderung nach mehr Basisdemokratie sind, die sich nicht nur die Bürger, sondern auch die Politik zueigen macht.

Bei den umstrittenen Projekten handelt es sich ebenso häufig um private Vorhaben wie auch um öffentliche Infrastrukturmaßnahmen (Hochmosel-Brücke, Leitungsausbau). Deren Zulassung kann schon wegen der betroffenen, teils grundrechtsrelevanten Belange, der Komplexität der Planungen und des Gemeinwohlaspektes (Abwägungsvorbehalt)

¹ Gerhardt, Volker, Partizipation. Das Prinzip der Politik, München 2007.

² Luhmann, Niklas, Legitimation durch Verfahren, Opladen 1969.

bei öffentlichen Planungen nur durch Vollzug der materiellen (Schutz-)Gesetze erfolgen und nicht Gegenstand von Ja/Nein-Abstimmungen in Bürgerbegehren und Volksentscheiden sein. Dies gilt sowohl für basisdemokratische Abstimmungen nach bestandskräftigen Genehmigungsverfahren, als auch für Abstimmungen im Vorfeld solcher Verfahren: Im ersten Fall stünden Entschädigungsansprüche des Vorhabensträgers,³ im zweiten Fall die fehlende Möglichkeit, Belange des Gemeinwohls zu berücksichtigen, entgegen.

Derartige Prozesse haben den Charakter politischer Zufallsentscheidungen und können Legitimationsprozesse durch Verfahren, wie z.B. die Prüfung der Planrechtfertigung (Erforderlichkeit), nicht ersetzen.

Bürgerbegehren und Volksentscheide sind Ausdruck allgemeinpoltischer Willensbildung und können nicht der Gewährleistung von Transparenz in öffentlichen Genehmigungsverfahren dienen. Ihre Konjunktur beruht auf dem tiefgreifenden Verlust politischer Glaubwürdigkeit bei den Bürgern einerseits und der Verlagerung von Verantwortung durch die Politik andererseits. Zugleich beruht sie auf der unvermeidbaren Schwächung der Verwaltung infolge des politisch gewollten Bürokratieabbaus.⁴

Der nachfolgende Beitrag will zeigen, dass es im Wesentlichen keiner Stärkung der Öffentlichkeitsbeteiligung bedarf, weil alle gesetzlichen Instrumente hierfür vorhanden sind, dass aber eine Verbesserung der Öffentlichkeitsbeteiligung durch Vollzug der bestehenden gesetzlichen Regelungen nicht nur möglich, sondern zur Sicherung von Investitionen notwendig ist. Das Anlagenzulassungsrecht und die Genehmigung von Infrastrukturvorhaben sind für gesetzgeberische Experimente nicht geeignet. Allerdings werden Vorhaben, insbesondere der dringend benötigte Leitungsausbau, nicht gelingen, wenn die Politik sie nicht kommunizieren und die Genehmigungsbehörden einen transparenten, nachvollziehbaren und zeitnahen Gesetzesvollzug nicht gewährleisten können.

1. Bestandsaufnahme

Beschleunigung von Genehmigungsvorhaben und Akzeptanz – im wohlverstandenen Sinne – sind zwei Seiten ein- und derselben Medaille. Die Abschaffung, Einschränkung oder der fallweise Verzicht auf den Erörterungstermin in immissionsschutzrechtlichen Verfahren und in Planfeststellungsverfahren nach den Fachgesetzen können eine Beschleunigung um einige Wochen, gegebenenfalls sogar einige Monate (je nach Einwendungslage) bedeuten. Der Erörterungstermin allein ist jedoch regelmäßig nicht der Grund für Verzögerungen in Genehmigungsverfahren:

Neben abgebrochenen oder wochen- oder monatelang dauernden Erörterungsterminen geben in vielen Verfahren bereits die im Vorfeld erhobenen Einwendungen Anlass für weitergehende Untersuchungen, Alternativenprüfungen und erneute öffentliche Beteiligung. Aus der Sicht der Betroffenen ist die Verzögerung eines Verfahrens der erste Schritt zu seiner Verhinderung. Dabei werden andere, ebenso wirksame Instrumente, wie z.B. die Ausübung der kommunalen Planungshoheit, zur Verhinderung von Vorhaben eingesetzt.⁵

³ Schink, Alexander, Stuttgart 21 und andere Großprojekte – Öffentlichkeitsbeteiligung bei (Umwelt-) Planungen und Bürgerakzeptanz, in: Schliesky/Ernst (Hrsg.), Festschrift für Edzard Schmidt-Jortzig, im Erscheinen.

⁴ Gesetz zum Bürokratieabbau, BT-Drs. 15/4646.

⁵ Versteyl, Andrea, in: Thomé-Kozmiensky/Versteyl (Hrsg.), Texte zur Abfallwirtschaft I, 2006, S. 249 ff.; Erweiterung der Öffentlichkeitsbeteiligung und des Rechtsschutzes im Anlagenzulassungsrecht, AbfallR 2008, S. 8 ff.; Öffentliche Genehmigungsverfahren dürfen nicht zum Investitionsrisiko werden, Müllmagazin 2/2008, S. 2; Schritt für Schritt – Beim Genehmigungsmanagement für thermische Abfallentsorgungsanlagen können Vorhabensträger durch sorgfältige Planungsschritte Pluspunkte erzielen, Müllmagazin 1/2006, S. 32 ff.; Planungssicherheit für Kraftwerkprojekte, Müllmagazin 4/2006, S. 1 f.

Der Zeitpunkt der Genehmigung und der Realisierung eines umstrittenen Vorhabens hängt somit von anderen Faktoren als dem Verzicht auf den Erörterungstermin und – wegen des Sofortvollzuges – erst recht nicht von der Verkürzung des Instanzenweges beim Rechtsschutz ab.

Es besteht inzwischen Einigkeit darüber, dass der Erörterungstermin seine gesetzliche (Befriedigungs-)Funktion nicht erfüllen kann.⁶ Zur Verbesserung bedarf es jedoch keiner gesetzlichen Änderung, sondern eines professionellen Umgangs mit dem Instrument. Erstmals im Zusammenhang mit dem *Eckpunktepapier für ein Netzausbaubeschleunigungsgesetz (NABEG) – Verfahrensvereinfachung, Akzeptanz, Investition*⁷ will der Gesetzgeber ausdrücklich auch auf die Einschaltung privater Projektmanager – nach dem Vorbild des BauGB – setzen. Tatsächlich sind die gesetzlichen Grundlagen hierfür in § 2 Abs. 2 Nr. 5 9. BImSchV, § 68 Abs. 2, § 73 Abs. 6 Satz 6 Hess. VwVfG, sowie § 68 VwVfGBbg sowohl in immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren wie in Planfeststellungsverfahren vorhanden.

Das Thema Öffentlichkeitsbeteiligung hat nicht nur politische sondern auch literarische Konjunktur. Auf die Ereignisse in Stuttgart hat das Land Baden-Württemberg mit einem 7-Punkte-Programm noch im Dezember 2010, der Vergabe von Forschungsaufträgen und einer Bundesratsinitiative reagiert.⁸ Bereits seit den 80iger Jahren liegt im Zusammenhang mit dem Thema *Außergerichtliche Streitbeilegung* und *Mediation* eine Fülle von Erfahrungsberichten, Ergebnisse aus Forschungsvorhaben, Veröffentlichungen und Tagesbände zum Thema vor.⁹ Diese und auch die vorhandenen gesetzlichen Instrumente sollten mit Blick auf die aktuelle Situation zunächst ausgewertet werden.

1.1. Rechtliche Vorgaben für den Erörterungstermin

Der Erörterungstermin ist weder europarechtlich vorgegeben noch verfassungsrechtlich geboten.¹⁰ Die Möglichkeit der Erhebung von Einwendungen und die mündliche Erörterung dieser Einwendungen im Anlagenzulassungsrecht haben jedoch eine rechtshistorische Tradition in Deutschland, die bis auf die Gewerbeordnung des Norddeutschen Bundes von 1869 zurückgeht.¹¹ Schon deshalb ist vor der reflexartigen Forderung nach gesetzlichen Maßnahme als Reaktion auf gesellschaftliche Veränderungen, die nicht erst durch Stuttgart 21 ausgelöst sondern lediglich sichtbar geworden sind, zu warnen:

Dass mit dem Entwurf des Gesetzes zur Vereinheitlichung und Beschleunigung von Planfeststellungsverfahren (Planvereinheitlichungsgesetz) im Dezember 2010 der fallweise Verzicht auf den Erörterungstermin in allen Planfeststellungsverfahren für Infrastrukturprojekte in den Fachplanungsgesetzen eingeführt werden soll, während zum selben Zeitpunkt aus Baden-Württemberg (Nordrhein-Westfalen und Hessen) Bestrebungen

⁶ Gaentzsch, Günter, Der Erörterungstermin im Planfeststellungsverfahren – Instrument zur Sachverhaltsaufklärung oder Einladung zur Verfahrensverzögerung?, in: Dolde/Hansmann/Paetow/Schmidt-Aßmann (Hrsg.), FS für Dieter Sellner, München 2010, S. 219 ff.; Schink, (o. Fußn. 2); Versteyl, Andrea, AbfallR 2008, S. 8.

⁷ Das Eckpunktepapier ist abrufbar unter <http://www.bmwi.de>.

⁸ Vgl. Antrag des Landes Baden-Württemberg: Entschließung des Bundesrates – Stärkung der Öffentlichkeitsbeteiligung bei Großvorhaben, BR-Drs. 135/11

⁹ Schmidt, Reiner/Birkel, Nikolaus/Holtwick, Andrea, Die Akzeptanz von Abfallbeseitigungsanlagen – Strategien zu ihrer Verbesserung, Forschungsvorhaben im Auftrage des Bayerisches Umweltministeriums, 1993; Hoffmann-Rihm/Schmidt-Assmann, Konfliktbewältigung durch Verhandlungen, Baden-Baden 1990.

¹⁰ Guckelberger, Annette, Bürokratieabbau durch Abschaffung des Erörterungstermins?, DÖV 2006, S. 97 (102ff.).

¹¹ Guckelberger (o. Fußn. 10), S. 97

zur Stärkung der Öffentlichkeitsbeteiligung vorgelegt werden, ist kein Zufall. Der Verzicht auf den Erörterungstermin im Rahmen des behördlichen Ermessens geht auf das Gesetz zum Bürokratieabbau aus dem Jahr 2004¹² zurück und wurde im Jahre 2006 in § 10 Abs. 6 BImSchG eingefügt. Der Vorschlag dies für alle Planfeststellungsverfahren nachzuvollziehen beruht zwar auf der zutreffenden Erkenntnis, der Erörterungstermin könne seine (Befriedigungs-)Funktion nicht mehr erfüllen, kommt aber um Jahre verspätet und macht deutlich, dass der Gesetzgeber selbst Entwicklungen vorgeben muss, weil er sonst Gefahr läuft, sie zu verpassen.

1.2. Vorschläge für die Modifikation

1.2.1. Absehen vom Erörterungstermin im Rahmen des Ermessens der Behörde

Die in § 10 Abs. 6 BImSchG vorgesehene Möglichkeit, dass die Behörde im Rahmen ihres Ermessens auf die Durchführung des Erörterungstermin verzichten kann, hat für die hier interessierenden, öffentlich umstrittenen Genehmigungsverfahren bislang keinerlei praktische Relevanz erfahren. Wegen der Vielzahl der in diesem Verfahren erhobenen Einwendungen wird die Vorschrift regelmäßig nicht angewandt. In Fällen von wenigen Einwendungen und solchen, die als Jedermann-Einwendungen zu qualifizieren sind,¹³ kann durch den Verzicht auf den Erörterungstermin eine geringfügige Beschleunigung erreicht werden, indem der Erörterungstermin für die abschließende Entscheidung nicht abgewartet werden muss. Der Vollzug macht jedoch auch in diesen Fällen von der Möglichkeit des Verzichts mit Blick auf mögliche Verfahrensrisiken nur geringen Gebrauch. Nach § 46 VwVfG kann die Aufhebung eines Verwaltungsaktes nicht allein deshalb beansprucht werden, weil er unter Verletzung von Verfahrensvorschriften zustandegekommen ist, wenn offensichtlich ist, dass die Verletzung die Entscheidung in der Sache nicht beeinflusst hat. Diese fehlende Beeinflussung muss sich anhand der Akten oder sonstiger Unterlagen nachweisen lassen. In den Fällen des Vorliegens von Betroffenen-Einwendungen, insbesondere bei komplexen Großvorhaben, wird daher der Nachweis, dass der Verzicht auf den Erörterungstermin die Entscheidung in der Sache nicht beeinflusst hat, kaum zu erbringen sein.¹⁴

Mit dem Entwurf eines Gesetzes zur Vereinheitlichung und Beschleunigung von Planfeststellungsverfahren wird vorgeschlagen, diese Regel auf alle Planfeststellungsverfahren nach den Fachgesetzen (Fernstraßengesetz, AEG, WHG usw.) auszudehnen. Angesichts der oben dargestellten Erfahrungen mit dem Vollzug der entsprechenden Vorschrift im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren und des Risikos des Nachweises gem. § 46 VwVfG ist zu erwarten, dass diese Vorschrift in Planfeststellungsverfahren für Infrastrukturvorhaben ebenso wenig Anwendung finden wird und damit zur Beschleunigung nicht beitragen kann.

1.2.2. Abschaffung des Erörterungstermins

Da der Erörterungstermin weder europarechtlich vorgegeben, noch verfassungsrechtlich geboten ist,¹⁵ wäre auch ein genereller Verzicht auf die Durchführung eines Erörterungstermins grundsätzlich möglich, wird jedoch erkennbar von keiner Seite verfolgt. Bei aller

¹² BT-Drs. 15/4646.

¹³ Jarass, BImSchG, 7. Auflage, Rn. 71 zu § 10.

¹⁴ Riese, Christoph/Dieckmann, Nina, Der Erörterungstermin - Bestandsaufnahme und Reformvorschlag, DVBl 2010, S. 1343 ff. (1344 f.).

¹⁵ Guckelberger (o. Fußn. 10), S. 102 ff.

Kritik an der zeitaufwändigen, nicht zielorientierten und kostenträchtigen Durchführung von Erörterungsterminen wird ein Erkenntnisgewinn für die Genehmigungsbehörde im Hinblick auf eventuell notwendige weitere Klärungen nicht bestritten.¹⁶ Es muss daher darauf ankommen, den Erörterungstermin mit dem vorhandenen gesetzlichen Rahmenbedingungen, eventuellen Modifikationen und einer entsprechenden personellen Ausstattung zu optimieren. Letzteres kann und muss sowohl durch die Schulung der Genehmigungsbehörden wie auch durch die Einschaltung externer Dritter (vgl. unten 1.2.4.) geleistet werden.

In immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren steht der Behörde bzw. dem Verhandlungsleiter hierfür mit den §§ 14 und 18 der 9. BImSchV ein Instrumentarium zur Verfügung. Von diesem Instrumentarium (gemeinsame zusammengefasste Erörterungen von Einwendungen, Teilnahmebeschränkung auf die Personen, deren Einwendungen zusammengefasst erörtert werden, Redezeitbegrenzungen, Beschränkung auf den Gegenstand des Erörterungstermins, Ordnungsgewalt mit der Möglichkeit, Personen vom Termin auszuschließen bzw. den Erörterungstermin im Fall von nichtbeherrschbaren Störungen zu beenden und die Einwender auf die Möglichkeit der schriftlichen Erläuterung zu verweisen) wird allerdings regelmäßig nicht Gebrauch gemacht.¹⁷ Dies hängt damit zusammen, dass sich der Verhandlungsleiter in emotional aufgeladenen Terminen auf einem schmalen Grad bewegt, die Leitung des Termins in der Hand zu halten und sich dabei gleichzeitig Befangenheitsanträgen auszusetzen.¹⁸ Bereits daraus wird ersichtlich, dass die faktische Ausschöpfung des gesetzlichen Instrumentariums durch einen Verhandlungsleiter, der nicht zugleich Teil der Genehmigungsbehörde ist, eher möglich ist.

1.2.3. Alternative Beteiligungsmodelle

In der Literatur wird vorgeschlagen, den Erörterungstermin auf die Diskussion mit den Umweltverbänden zu beschränken.¹⁹ Dies wird damit begründet, dass regelmäßig nur das Expertenwissen der Umweltverbände bzw. deren Sachbeistände zu einem Erkenntnisgewinn im Erörterungstermin beitragen. Für dieses Modell spricht, dass in einem zahlenmäßig beschränkten und zudem fachlich gebildeten Kreis ein effektiverer Austausch über eventuelle Defizite der Planung erfolgen kann. Dies hat die vom Schlichter Geißler geleitete Expertenanhörung über das Projekt *Stuttgart 21* gezeigt. Fraglich ist jedoch, ob die Umweltverbände von allen Betroffenen als Vertreter ihrer Belange angesehen werden und, soweit es gegebenenfalls um grundrechtsrelevante Rechte geht, vertreten werden können. Versteht man die Befriedigungsfunktion eines Erörterungstermins auch dahingehend, dass Betroffene – auch emotional – die Möglichkeit haben sollen, sich zum Vorhaben zu äußern, so spricht dies für das bisherige Beteiligungsmodell, jedenfalls unter Einbeziehung der (klagebefugten) Betroffenen (vgl. hierzu 1.2.6.).

Bedenkenswert ist daher die konsequente Beschränkung der Erörterung auf die Einwendungen von Betroffenen. Diese in § 14 der 9. BImSchV vorgesehene Vorgehensweise begegnet seit der Öffnung des immissionsschutzrechtlichen Erörterungstermins für die Öffentlichkeit in 2001 in Verfahren mit mehreren hundert, mehreren tausend oder gar zigtausend Einwendungen erheblichen Schwierigkeiten und ist in der Vergangenheit kaum durchgehalten worden. Voraussetzung für diese gesetzlich vorgesehene Handhabung ist eine EDV-unterstützte Erfassung und Zuordnung jeder einzelnen Einwendung,

¹⁶ Gaentzsch (o. Fußn. 6).

¹⁷ Gaentzsch, ebd.

¹⁸ Gaentzsch, ebd.

¹⁹ Riese/Dieckmann (o. Fußn. 14), S. 1348.

eine entsprechende Eingangskontrolle während des gesamten Erörterungstermins, mit der Möglichkeit, die Betroffenen-Einwendungen, die Jedermann-Einwendungen und die interessierte Öffentlichkeit auch räumlich getrennt zu platzieren. Die Unterscheidung zwischen *Jedermann-Einwendungen* und *Betroffenen-Einwendungen* bereits im Vorfeld des Erörterungstermins (und nicht erst im Rahmen von Klageverfahren) ist insbesondere bei Massen-Einwendungen aufwendig und erfordert in jedem Einzelfall die Prüfung, ob (z.B. im Bereich des Beurteilungsgebietes der TA Luft) Auswirkungen der Planung auf den Einwender möglich sind.

Eine solche inhaltliche und formale sowie EDV-gestützte Vorbereitung auf den Erörterungstermin (einschließlich der Antworten des Vorhabenträgers auf die Einwendungen) nimmt bei Massen-Verfahren regelmäßig einen deutlich längeren Zeitraum in Anspruch. Sie bietet jedoch die Chance einer optimierten Durchführung eines Erörterungstermins sowie der zeitlichen und inhaltlichen Beschränkung auf die genehmigungsrelevanten *Betroffenen-Einwendungen*. Dies schließt nicht aus, dass unter dem Tagesordnungspunkt *Sonstiges* auch die *Jedermann-Einwendungen*, sowie die Öffentlichkeit Gelegenheit zur Äußerung erhalten.

1.2.4. Einschaltung privater Projektmanager

Die Einschaltung externer Dritter, so genannte Projektmanager, auf Seiten der Behörde (auch nur für die Leitung des Erörterungstermins) ist auf der Grundlage der bestehenden gesetzlichen Regelungen auch im Genehmigungsverfahren ohne weiteres möglich und zum Teil bereits erfolgreich gelebtes Verwaltungshandeln. Dieses Modell wird in dem *Eckpunktepapier für ein Netzausbaubeschleunigungsgesetz (NABEG) – Verfahrensvereinfachung, Akzeptanz, Investition* unter Hinweis auf das Vorbild des Baugesetzbuches (§ 4 b BauGB) aufgegriffen.

Die Einschaltung eines Projektmanagers in immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren nach § 2 Abs. 2 Nr. 5 9. BImSchV in Abstimmung mit und auf Kosten des Vorhabenträgers soll die Behörde bereits im Rahmen der Erstunterrichtung mit dem Vorhabenträger besprechen, um eine Verfahrensbeschleunigung zu erreichen. Der Einsatz externer Dritter zur Verfahrensbeschleunigung umfasst daher nicht nur die Leitung bzw. Vorbereitung des Erörterungstermins, sondern das gesamte Spektrum der im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens abzuarbeitenden Schritte vom Scoping-Termin über den Erörterungstermin, die Umweltverträglichkeitsprüfung bis zum Entwurf des Genehmigungsbescheides. Sämtliche Leistungen werden durch den Dritten als Beliehener der Behörde, in deren Auftrag und unter Aufsicht der Behörde erbracht. Die gerichtliche Überprüfung des Einsatzes Dritter, so z. B. auch bei der Erstellung des Protokolls über den Erörterungstermin, haben zu keinen gerichtlichen Beanstandungen geführt.²⁰

Die Aufgabenwahrnehmung kann sowohl durch Juristen als auch durch Ingenieure oder andere geeignete Personen erfolgen. Insbesondere im Rahmen der Leitung des Erörterungstermins zeigt die Erfahrung mit diesem Instrument, dass die Genehmigungsbehörde ihre Neutralität und Glaubwürdigkeit aus der Sicht der Betroffenen eher wahren kann, wenn sie nicht gezwungen ist, sich im Rahmen des Erörterungstermins selbst mit den Einwendungen bzw. der Form ihres Vorbringens auseinandersetzen zu müssen. Auch die in § 73 f. VwVfG für das Planfeststellungsverfahren seit jeher vorgesehene Trennung zwischen Genehmigungsbehörde und Anhörungsbehörde könnte dieselbe Wirkung erzielen. Allerdings wird von der Möglichkeit, den Erörterungstermin nicht durch die Genehmigungsbehörde selbst, sondern durch eine andere Behörde (im materiellen Sinne) durchführen zu lassen – sicherlich auch aus personellen Gründen – kaum Gebrauch gemacht.

²⁰ OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 14.5.2007 – 11 S 83.0, Juris, Rn. 20 ff.

Die Einschaltung Dritter in Genehmigungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung ist auch eine Reaktion auf die in den vergangenen Jahren zunehmende Professionalisierung der Einwender und deren Sach- und Rechtsbeistände. Der Sachverstand und die Vorkenntnisse dieser bundesweit agierenden Einwender muss die *Professionalität* des Personals einer Genehmigungsbehörde, das mit einem solchen Genehmigungsverfahren häufig zum ersten Mal befasst ist, zwangsläufig übersteigen. Dies schließt aber nicht aus, auch die Genehmigungsbehörden im Hinblick auf die Durchführung solcher Verfahren professionell zu schulen.

1.2.5. Mediation statt Erörterung?

Ziel des Erörterungstermins ist gemäß § 14 9. BImSchV, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann. Er soll denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit geben, ihre Einwendungen zu erläutern. Das Ergebnis der Erörterung ist schon aus diesem Grund offen. Gleichwohl ist im Hinblick auf die Befriedungsfunktion eine Mediation nicht ausgeschlossen. Diese kann jedoch nur unter engen, regelmäßig nicht vorliegenden Rahmenbedingungen zum Erfolg führen: Zum einen bietet sich das Instrument nur für die Behandlung einer überschaubaren Zahl von Einwendungen und Einwendern an. Glaubwürdigkeit und Neutralität verlangen hierfür regelmäßig die Einschaltung eines Dritten. Rechtsverbindliche Ziele aus Sicht des Vorhabenträgers (z.B. Klageverzicht) können regelmäßig nicht erreicht werden. Der Erfolg dieses Verfahrens bleibt bis zum Ende der Mediation offen; das Verfahren wird daher nicht selten zur Verfahrensverschleppung eingesetzt.

1.3. Vorschläge für eine frühzeitigere Öffentlichkeitsbeteiligung

1.3.1. Vorerörterung

Die Bundesratsinitiative des Landes Baden-Württemberg²¹ zielt auf eine Änderung der Öffentlichkeitsbeteiligung nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz durch Vorschaltung einer so genannten Vorerörterung vor Beginn des Planfeststellungsverfahrens, eine *Einbeziehung* der Ergebnisse in das Planfeststellungsverfahren sowie die *Sicherstellung von Transparenz im Planfeststellungsverfahren*.

Eine frühzeitige Bürgerbeteiligung ist zur Akzeptanzförderung grundsätzlich geeignet und zur Erfüllung der europarechtlichen Vorgaben sinnvoll:

Der Entwurf sieht vor, dass die Durchführung einer Vorerörterung grundsätzlich nur auf Antrag des Vorhabenträgers erfolgt. Der Sinn einer gesetzlichen Regelung ohne verpflichtenden Charakter ist allerdings fraglich. Auch nach der derzeitigen Rechtslage ist es dem Vorhabenträger sowohl im Planfeststellungsverfahren, wie auch in immissionsschutzrechtlichen oder sonstigen Fachplanungsverfahren möglich, in unterschiedlicher Weise frühzeitig die Öffentlichkeit zu informieren und einzubeziehen. Dies geschieht in der Regel ebenfalls durch Einschaltung Dritter, z.B. in Form von Kommunikationsunternehmen, Mediatoren usw. Hiervon wird gerade auch bei raumbedeutsamen Planungen mit überörtlicher Bedeutung (z.B. Leitungsbau) Gebrauch gemacht. Bei Vorhaben der öffentlichen Hand oder von Trägern, an denen die öffentliche Hand mehrheitlich beteiligt ist, bedarf es auch nach dem vorliegenden Entwurf eines solchen Antrages nicht.

²¹ Vgl. Antrag des Landes Baden-Württemberg: Entschließung des Bundesrates - Stärkung der Öffentlichkeitsbeteiligung bei Großvorhaben, BR-Drs. 135/11.

Gegenstand der Vorerörterung sollen nach dem Entschließungsantrag nicht nur die Planung, sondern auch Planungsalternativen und der Einsatz öffentlicher Finanzmittel sein. Der Zeitpunkt der Vorerörterung bzw. der Einbeziehung der Öffentlichkeit hängt entscheidend davon ab, wie konkret die Planungen bzw. Planungsalternativen sein sollen, um eine Erörterung von Alternativen sinnvollerweise durchzuführen. Als Ziel des Termins werden die Vorstellung und die Diskussion des Vorhabens in umfassender, transparenter und einfach verständlicher Weise formuliert. Dies wird regelmäßig in einem sehr frühen und noch unkonkreten Planungsstadium der Fall sein können.

Der Entwurf sieht vor, dass die Öffentlichkeit auch in Planänderungen einbezogen wird. Die Gefahr für den Vorhabenträger besteht darin, dass bei der gewollten, sehr frühzeitigen Beteiligung eine mehrmalige Wiederholung der Vorerörterung erforderlich ist, weil sich erfahrungsgemäß in der Phase vor Einreichung der Antragsunterlagen eine Reihe von möglichen Standort- und Technikalternativen geprüft, ansatzweise durchgeplant und ggf. verworfen werden. Für die nochmalige Vorerörterung können daher nur wesentliche, die Betroffenen und die Öffentlichkeit berührenden Änderungen in Betracht kommen (vgl. analoge Regelung in § 8 Abs. 2 9. BImSchV für die erneute Auslegung).

Bei der Planung muss und wird der Vorhabenträger zur Genehmigungsfähigkeit und ggf. Akzeptanzförderung selbst Interessenkonflikte sehen und lösen. Der Sinn der Vorerörterung kann also darin bestehen, die Erkenntnisbasis des Antragstellers noch vor der Antragstellung und vor dem Erörterungstermin zu verbreitern.

Darüber hinaus ist aus der Erfahrung sowohl von Erörterungsterminen als auch von Mediationsverfahren zu erwarten, dass die Vorerörterung von einzelnen Interessengruppen dazu genutzt werden kann, die Einreichung des Antrags zu verzögern und – wegen grundsätzlicher Einwände – zu verhindern. Bei zahlreichen Vorhaben bundesweit haben die Standortgemeinden – teils auch während ihrer laufenden Teilnahme an Mediationsverfahren – planungsrechtliche Veränderungssperren zur Verhinderung von Vorhaben erlassen.²²

Die Erfahrungen aus Mediationsverfahren zeigen auch, dass diese Erfolgversprechend nur mit einer begrenzten Zahl von Teilnehmern durchgeführt werden können.²³ Hierzu dürfte der vorgesehene Vorerörterungstermin, der der gesamten interessierten Öffentlichkeit ohne Unterscheidung zwischen Betroffenen und *allgemeinpolitisch Interessierten* schon zahlenmäßig nicht geeignet sein.

Unklar bleibt, inwieweit der Bericht aus der Vorerörterung, der lediglich eine unverbindliche Empfehlung darstellen soll, in das Planfeststellungsverfahren *einzu beziehen* ist. Es handelt sich wohl um eine Berücksichtigungspflicht zur Vorbeugung von Abwägungs- bzw. Ermittlungsdefiziten. Der Entwurf lässt aber offen, welche Fachplanungsgesetze sich für die Vorerörterung eignen. Im Fall einer gesetzlichen Regelung sollte eine Verankerung in den einzelnen Fachgesetzen erfolgen. Die Initiative lässt auch offen, in welchem Verhältnis sie zum vorliegenden Gesetzesentwurf zur Vereinheitlichung und Beschleunigung von Planfeststellungsverfahren (Planvereinheitlichungsgesetz) vom Dezember 2010 steht. Der dort vorgeschlagene, lediglich fakultative Erörterungstermin steht allerdings nicht in Widerspruch zu der hier vorgeschlagenen Vorerörterung, wenn diese im Vorfeld zur Befriedung beiträgt.

²² Versteyl, Andrea, Müllmagazin 2/2008, 2; Müllmagazin 4/2006, S. 1.

²³ Ortloff, Karsten-Michael, Rechtsschutz durch Mediation, in: Festschrift für Dieter Sellner (o. Fußn. 6), S. 533 ff.

1.3.2. Vorerörterung im Scoping-Termin

Bei den sog. Großverfahren handelt es sich ausnahmslos um UVP-pflichtige Vorhaben, denen regelmäßig ein Scoping-Termin, bzw. eine Antragskonferenz vorgeschaltet ist. Dieser Termin erfolgt gem. § 5 UVPG und § 2 der 9. BImSchV auf Antrag des Vorhabenträgers. Dieser hat somit bereits jetzt die Möglichkeit, seine Planungen in einem sehr frühen Stadium vorzustellen; die Behörde hat die Möglichkeit, zu diesem Termin Dritte (Kommunen, Umweltverbände und auch Betroffene) hinzuzuziehen.

Der Mehrzahl der raumbedeutsamen Vorhaben sind Raumordnungsverfahren vorgeschaltet. Gegenstand des Raumordnungsverfahrens, insbesondere bei leitungsgebundenen Anlagen und Verkehrsstrassen, sind in der Regel mehrere Planungsalternativen. Auch in diesen Verfahren kann eine frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung stattfinden, bevor Entscheidungen über Planungsalternativen gefallen sind. Der Sachverständigenrat für Umweltfragen (SRU) hat in seinem Sondergutachten *Wege zur 100 % erneuerbaren Stromversorgung*²⁴ vom 14. Januar 2011 vorgeschlagen, zugunsten einer Bundesnetzplanung und zur Beschleunigung durch Vermeidung eines weiteren Verfahrensschrittes auf die Durchführung von Raumordnungsverfahren in diesem Fall zu verzichten und eine Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen der Bundesnetzplanung durchzuführen.

Der Entschließungsantrag der Bundesratsinitiative des Landes Baden-Württemberg fordert ein *Höchstmaß an Transparenz und Nachvollziehbarkeit der Verfahrensschritte für die Akzeptanz der am Ende stehenden Verwaltungsentscheidung*. Angesichts der zahlreichen europarechtlichen und in nationales Recht umgesetzten Vorgaben für die Öffentlichkeitsbeteiligung und Transparenz in den Verwaltungsverfahren²⁵ einschließlich der Umweltinformationsrechte bleibt unklar, welche weiteren Schritte hier gemeint sein könnten. Der Vorschlag, *dass alle Unterlagen einschließlich Planänderungen während des gesamten Verfahrens unter Nutzung elektronischer Medien für die Öffentlichkeit einsehbar zur Verfügung stehen*, ist ein richtiger Weg. Allerdings ist zu bedenken:

Einwendungen müssen an Fristen gebunden sein, damit Verwaltungsverfahren überhaupt zu Entscheidungsreife gebracht werden können. Die seit Jahrzehnten bewährte Öffentlichkeitsbeteiligung sieht die öffentliche Auslegung von Antragsunterlagen und ggf. geänderten Antragsunterlagen (falls erstmalige oder neue Betroffenheiten entstehen, § 8 Abs. 2 9. BImSchV) während eines bestimmten Zeitraums vor. Hierfür sind nicht die gesamten Unterlagen, sondern nur solche vorgesehen, die subjektive Betroffenheit erkennen lassen. Die Veröffentlichung sämtlicher Unterlagen während des gesamten Verfahrens muss dazu führen, dass – noch mehr als bereits derzeit – die Verwaltungsbehörden mit so genannten Nachforderungen, Forderungen nach weiteren Gutachten durch die Öffentlichkeit, konfrontiert werden.

Die Erfahrung der letzten Jahre zeigt, dass Genehmigungsbehörden mit diesen sog. Nachforderungen vor und nach der Öffentlichkeitsbeteiligung im Verfahren überfordert, bzw. nicht mehr in der Lage sind, Verfahren zur Entscheidungsreife zu bringen.²⁶

Das Ergebnis der Vorerörterung soll bei der anschließenden Antragstellung berücksichtigt werden. Was bedeutet dies? Der Begriff des *Berücksichtigen* findet sich auch in § 73 Abs. 3a VwVfG. Danach haben die Behörden ihre Stellungnahmen innerhalb einer bestimmten Frist

²⁴ Abrufbar unter www.umweltrat.de.

²⁵ Schink, (o. Fußn. 3)

²⁶ Versteyl, Andrea, Genehmigungsverfahren dürfen nicht zum Investitionsrisiko werden, Müllmagazin 2/2008, S. 2.

abzugeben. Nach dem Erörterungstermin eingehende Stellungnahmen werden grundsätzlich nicht mehr berücksichtigt. *Berücksichtigen* beinhaltet jedoch keine Bindungswirkung. Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens haben solche Stellungnahmen keine bindende Wirkung, auch wenn es sich um Stellungnahmen solcher Behörden handelt, die aufgrund der Konzentrationswirkung der Planfeststellung ihre Entscheidungsbefugnis verloren haben.²⁷ Ein in einer zu berücksichtigenden Stellungnahme genannter Belang ist kein per se bindender Belang. Ob ein Belang bei einer Entscheidung auch bindend ist, hängt von der materiellen Rechtslage ab, also davon, ob seine Beachtung Voraussetzung für die materielle Rechtmäßigkeit der Entscheidung ist. Die Bedeutung der abgegebenen Stellungnahmen ergibt sich aus dem Rechtsnormen, auf die sie sich bezieht und die bei der Planfeststellung zu berücksichtigen sind. Diese Rechtsnormen können strikte Gebote und Verbote zum Gegenstand haben oder lediglich öffentliche Belange normieren, die in der Abwägung zu berücksichtigen sind.²⁸

Der Begriff des *Berücksichtigens* findet sich auch in der Raumordnung. Gem. § 4 Abs. 1 ROG sind Ziele der Raumordnung zu beachten, während die Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen sind. Der Wortlaut differenziert zwischen den verbindlichen Zielen der Raumordnung, die zu *beachten* sind und den Grundsätzen der Raumordnung, denen keine Bindungswirkung zukommt. Diese sind in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen zu *berücksichtigen*. In diesem Zusammenhang meint *Berücksichtigen* keine verbindliche Vorgabe sondern wird gerade als Gegensatz dazu verwendet.

Im Bauplanungsrecht sind die in § 1 Abs. 6 BauGB genannten städtebaulichen Belange im Rahmen der Aufstellung eines Bauleitplans zu berücksichtigen. Gem. § 1 Abs. 7 BauGB sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen. Berücksichtigte Belange können im Rahmen der Abwägung grundsätzlich *überwunden* werden.

Im BauGB findet sich der Begriff des *Berücksichtigens* auch in § 38 BauGB. Nach § 38 S. 1 HS. 1 BauGB sind für bestimmte Vorhaben die (eigentlich verbindlichen) bauplanungsrechtlichen Vorgaben der §§ 29 bis 37 BauGB nicht anzuwenden. Städtebauliche Belange sind gem. § 38 S. 1 HS. 2 BauGB zu *berücksichtigen*. Hier wird der Begriff des *Berücksichtigens* auch als Pendant zur verbindlichen Anwendung von Vorgaben verwendet. Die bauplanungsrechtlichen Vorgaben sind zwar zu berücksichtigen, aber im Rahmen einer Abwägung grundsätzlich überwindbar.

Berücksichtigen bedeutet daher zusammenfassend, dass ein Belang in eine Entscheidung einzubeziehen und zu bewerten ist.

2. Möglichkeiten der Öffentlichkeitsbeteiligung

Aufgrund der unterschiedlichen Entscheidungsstrukturen zwischen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren für private Vorhaben (gebundene Entscheidung) und der Berücksichtigung von Gemeinwohlaspekten im Rahmen von Planfeststellungsverfahren für Vorhaben öffentlicher Träger (*Abwägungsvorbehalt*) müssen für die Verbesserung der Öffentlichkeitsbeteiligung jeweils unterschiedliche Wege gefunden werden. Marktwirtschaft, Wettbewerb und Eigentumsschutz sind im Genehmigungsverfahren für private Vorhaben – auch im Rahmen einer Optimierung der Öffentlichkeitsbeteiligung – zu beachten.

²⁷ Kopp/Ramsauer, VwVfG, 11. Auflage, § 73 Rn. 32.

²⁸ Bonk/Neumann, in: Stelkens/Bonk/Sachs, VwVfG, 7. Auflage, § 73 Rn. 38.

Hier sind in erster Linie die Vorhabenträger gehalten, vor Einleitung eines Verfahrens, während des Verfahrens und nach Abschluss des Verfahrens, Konflikte frühzeitig und umfassend zu erfassen, soweit wie möglich zu berücksichtigen und verbleibendes Konfliktpotential zu kommunizieren. Diesem Unterschied wird in den Eckpunkten der Bundesratsinitiative Baden-Württemberg durch die fakultative Vorerörterung bei privaten Vorhaben im Rahmen des Ermessens der Behörde und der zwingenden Vorerörterung bei öffentlichen Vorhaben Rechnung getragen.²⁹

Scoping-Termin und Raumordnungsverfahren sind Verfahrensschritte, die sich für eine frühzeitige Beteiligung anbieten. Daneben hat der Vorhabenträger selbst auch ohne gesetzliche Vorgaben die Wahl zwischen verschiedenen Formen der frühzeitigen Einbeziehung der Öffentlichkeit, die nebeneinander, nacheinander oder auch gleichzeitig eingesetzt werden können.

Eine verbesserte und frühzeitigere Öffentlichkeitsbeteiligung bei grundlegenden Entscheidungen, z.B. des länderübergreifenden Netzausbaus (Bedarfsplanung), bedarf der rechtlichen Grundlage und damit eines Verfahrens, in dem eine frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung (im Rahmen der SUP) sichergestellt ist. Ob im Interesse der Beschleunigung des Leitungsausbau gleichzeitig auf die Durchführung von Raumordnungsverfahren als Vorstufe zur Planfeststellung einzelner Trassen verzichtet werden kann, bedarf unter Berücksichtigung der Länderinteressen und der begrenzten Möglichkeiten der kleinräumigen Konfliktermittlung auf der Ebene eines Bundesnetzplanes der vertieften Prüfung.

Eine Verbesserung der Öffentlichkeitsbeteiligung kann sowohl durch die EDV-gestützte Erfassung und Aufbereitung von Einwendungen, wie auch durch die *Offenlegung* der Antragsunterlagen im Internet erreicht werden. In diesem Zusammenhang sollte auch eine Verlängerung der Einwendungsfrist gemäß § 10 Abs. 3 S. 4 BImSchG z.B. um weitere 2 Wochen in Betracht gezogen werden. Hierdurch und durch die Verfügbarkeit der Antragsunterlagen im Internet können fachlich qualifizierte Einwendungen unter zumutbaren Bedingungen für alle Beteiligten gewährleistet werden. Nicht selten werden – auch wegen fehlender Zugriffsmöglichkeiten – während und nach Ablauf der Einwendungsfrist Auskunftsanträge auf der Grundlage des Umweltinformationsgesetzes oder der Informationsgesetze der Länder gestellt. Diese führen zu einem nicht unerheblichen weiteren Arbeitsaufwand der Behörde, und könnten aber soweit die geforderten Unterlagen anderweitig verfügbar sind gemäß § 3 Abs. 2 S. 4 UIG zurückgewiesen werden.

Der Scoping-Termin (§ 5 UVPG i.V.m. § 2a 9. BImSchV) und die Antragskonferenz (§ 2 9. BImSchV) bieten den vorhandenen gesetzlichen Rahmen für eine Vorerörterung, wenn der Termin frühzeitig vor Erstellung der Antragsunterlagen, mit offenem Ergebnis und unter Beteiligung der Betroffenen stattfindet.

3. Fazit

Die – zweifellos mögliche – Verbesserung der Öffentlichkeitsbeteiligung darf nicht zum „Etikettenschwindel“ werden. Das Ergebnis der Öffentlichkeitsbeteiligung kann nicht die Zustimmung Aller sein. Eine Verbesserung der Öffentlichkeitsbeteiligung kann jedoch durch Mitwirkungsrechte und Berücksichtigungspflichten im Verfahren, sowie durch Ausschöpfung des vorhandenen gesetzlichen Instrumentariums erreicht werden.

Die Ursachen für Akzeptanzdefizite und die Ziele einer verbesserten Öffentlichkeitsbeteiligung müssen – bezogen auf öffentliche und private Vorhaben jeweils getrennt –

²⁹ BR-Drs. 135/11.

analysiert werden. Welche Maßnahmen bei welchen Projekten akzeptanzsteigernd wirken, lässt sich auch aus der Erfahrung einer Vielzahl von Genehmigungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung nicht allgemein beantworten. Die örtlichen, politischen und sonstigen Rahmenbedingungen sind zu vielfältig, um grundsätzliche Aussagen zu treffen, wie Akzeptanz gefördert werden kann. Es bleiben stets auch Ursachen für fehlende Akzeptanz, die nicht darauf beruhen, dass die bisherigen Formen der Öffentlichkeitsbeteiligung unzureichend sind. Angesichts des gesteigerten öffentlichen Interesses an umweltrelevanten Vorhaben benötigen die Genehmigungsbehörden personelle und sachliche Unterstützung. Insoweit wäre es wenig hilfreich, das Vorverfahren durch professionelle, neutrale Dritte durchzuführen, wenn nicht gleichzeitig die Genehmigungsbehörden bei der Durchführung des anschließenden Verfahrens unterstützt, für Öffentlichkeitstermine weitergebildet oder ebenfalls externe Dritte eingeschaltet werden (vgl. § 2 Abs. 2 Nr. 5 9. BImSchV). Wichtig ist, das Vertrauen in die Erwartungssicherheit von Genehmigungsverfahren sowohl auf Seiten der Betroffenen wie auch des Vorhabensträgers wiederherzustellen. Vorerörterungen dürfen nicht zu Verzögerungen führen und zusätzliche Instrumente müssen in das Verfahren eingebunden werden. In diesem Falle wären nicht nur Standortnachteile, sondern Verzögerungen bei der Realisierung und das Risiko fehlender Rechtssicherheit von Investitionen zu befürchten.

Die Beteiligung Betroffener im Verfahren kann nicht zu einer vollständigen Berücksichtigung sämtlicher Interessen führen. Deren Berücksichtigung ist in komplexen Planungen nur durch die Ermittlung und Prüfung sämtlicher Belange im Verfahren zu gewährleisten. Bei der Verbesserung der Öffentlichkeitsbeteiligung geht es daher in erster Linie auch um die Stärkung des Vertrauens der Betroffenen sowie der Bevölkerung in den rechtmäßigen Gesetzesvollzug durch die Behörden. Ein Verzicht auf die Öffentlichkeitsbeteiligung in Form eines Erörterungstermins ist schon mit Blick auf das Transparenzgebot nicht angezeigt; wohl aber Maßnahmen, die sowohl die Betroffenen, wie auch die Genehmigungsbehörden in die Lage versetzen, mit Bedenken gegenüber Planungen umgehen zu können. Akzeptanz ist auch dann erreicht, wenn Entscheidungen begründet werden können und – notfalls nach gerichtlicher Überprüfung – hingenommen werden.

Die Deutsche Bibliothek – CIP-Einheitsaufnahme

Schlacken aus der Metallurgie – Rohstoffpotential und Recycling –

Karl J. Thomé-Kozmiensky, Andrea Versteyl.

– Neuruppin: TK Verlag Karl Thomé-Kozmiensky, 2011

ISBN 978-3-935317-71-9

ISBN 978-3-935317-71-9 TK Verlag Karl Thomé-Kozmiensky

Copyright: Professor Dr.-Ing. habil. Dr. h. c. Karl J. Thomé-Kozmiensky

Alle Rechte vorbehalten

Verlag: TK Verlag Karl Thomé-Kozmiensky • Neuruppin 2011

Redaktion und Lektorat: Professor Dr.-Ing. habil. Dr. h. c. Karl J. Thomé-Kozmiensky

Erfassung und Layout: Nicole Bäker, Janin Burbott, Petra Dittmann, Sandra Peters

Druck: Mediengruppe Universal Grafische Betriebe München GmbH, München

Dieses Werk ist urheberrechtlich geschützt. Die dadurch begründeten Rechte, insbesondere die der Übersetzung, des Nachdrucks, des Vortrags, der Entnahme von Abbildungen und Tabellen, der Funksendung, der Mikroverfilmung oder der Vervielfältigung auf anderen Wegen und der Speicherung in Datenverarbeitungsanlagen, bleiben, auch bei nur auszugsweiser Verwertung, vorbehalten. Eine Vervielfältigung dieses Werkes oder von Teilen dieses Werkes ist auch im Einzelfall nur in den Grenzen der gesetzlichen Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes der Bundesrepublik Deutschland vom 9. September 1965 in der jeweils geltenden Fassung zulässig. Sie ist grundsätzlich vergütungspflichtig. Zuwiderhandlungen unterliegen den Strafbestimmungen des Urheberrechtsgesetzes.

Die Wiedergabe von Gebrauchsnamen, Handelsnamen, Warenbezeichnungen usw. in diesem Werk berechtigt auch ohne besondere Kennzeichnung nicht zu der Annahme, dass solche Namen im Sinne der Warenzeichen- und Markenschutz-Gesetzgebung als frei zu betrachten wären und daher von jedermann benutzt werden dürfen.

Sollte in diesem Werk direkt oder indirekt auf Gesetze, Vorschriften oder Richtlinien, z.B. DIN, VDI, VDE, VGB Bezug genommen oder aus ihnen zitiert worden sein, so kann der Verlag keine Gewähr für Richtigkeit, Vollständigkeit oder Aktualität übernehmen. Es empfiehlt sich, gegebenenfalls für die eigenen Arbeiten die vollständigen Vorschriften oder Richtlinien in der jeweils gültigen Fassung hinzuzuziehen.